

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 22

TEIL I

Ausgabetag 19. April 1949

## Inhalt

## Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Magistrat	Seite
Der Stadtverordnetenvorsteher		
12. 4. 1949	Ungültigkeitserklärung eines Personal- ausweises .....	131
Finanzwesen		
12. 4. 1949	Umtausch von Ostmark-Mietanteilen in Westmark durch Grundstückseigentümer	131
Preisamt		
7. 4. 1949	Anordnung über Höchstaufschläge für den Handel mit Möbeln .....	132

## Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

### Magistrat

## Der Stadtverordnetenvorsteher

## Ungültigkeitserklärung eines Personalausweises

Der Personalausweis des Stadtverordneten Adolf Wuschick, geboren 15. August 1870, Ausweis-Nr. 128, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Berlin, den 12. April 1949.

Der Stadtverordnetenvorsteher  
I. A. Trenkel

## Finanzwesen

## Umtausch von Ostmark-Mietanteilen in Westmark durch Grundstückseigentümer

- Der Eigentümer (oder sein Vertreter) eines in den Westsektoren Groß-Berlins belegenen Grundstücks kann entsprechend Ziffer 4 (b) der Währungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 die in der Zeit vom 21. März bis zum 19. April 1949 in Ostmark erhaltenen Mietanteile im Verhältnis 1 : 1 in Westmark umtauschen.
- Umgetauscht werden können die in der Zeit vom 21. März bis 19. April 1949 fällig werdenden Grundstücksmieten, jedoch hiervon höchstens 50 % des auf einen Monat entfallenden Mietbetrags (d. i. in der Regel die halbe April-Miete), soweit dieser Betrag in Ostmark gezahlt worden ist. Rückständige Mieten, die vor dem 21. März 1949 fällig waren, sind vom Umtausch ausgeschlossen.
- Als Mieten im Sinne dieser Bestimmungen gelten nur die nach § 535 BGB zu zahlenden Entgelte für Grundstücksnutzungen, Pacht-einnahmen, z. B. für landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe und Kleingartenland, sind also vom Umtausch ausgeschlossen.
- Es gehören nicht zu den Mieten im Sinne dieser Bestimmungen und sind daher vom Umtausch ausgeschlossen:

a) Verrechnete Mietanteile, z. B. Hauswartwohnungen, Mietaufrechnungen gegen vom Mieter ausgeführte Instandsetzungen oder Baukostenzuschüsse des Mieters.

b) Entgelte für besondere Gegenleistungen, z. B. für Sammelheizung und Warmwasserversorgung.

c) Entgelte für Mobiliar, besondere Einrichtungsgegenstände o. ä. Bei den vom Grundstückseigentümer möbliert vermieteten Wohnungen ist der Teil des Entgeltes, der auf die Zurverfügungstellung des Mobiliars entfällt, auszuschneiden. Im allgemeinen ist in allen derartigen Fällen zur Vereinfachung ein Abschlag in Höhe von 50 % von der gezahlten Miete vorzunehmen.

Für Räume, die der Grundstückseigentümer selbst nutzt oder an Dritte unentgeltlich überlassen hat, kann eine Miete nicht angesetzt und umgetauscht werden.

- Der Umtausch ist bei der Kasse des für die Grundsteuer zuständigen Finanzamts vorzunehmen. Der Umtausch erfolgt ab 19. April, spätestens am 16. Mai, bei der Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt in Westmark zu entrichtenden Grundsteuer. Der Umtauschbetrag, der über die in Westmark zu zahlende rückständige und über die am 15. Mai fällig werdende Grundsteuer und Straßenreinigungsgeld hinausgeht, wird auf andere Steuerbeträge, die in Westmark an die Finanzkasse eines Westberliner Finanzamtes zu zahlen sind, verrechnet oder ausgezahlt. Personalausweise und ggf. Vollmachten sind beim Umtausch vorzulegen.
- Beim Umtausch ist für jedes Grundstück ein Antrag in dreifacher Ausfertigung bei der Finanzkasse vorzulegen. Die drei Vordrucke hierzu können in jeder Finanzkasse gegen Zahlung von 0,10 Westmark erworben werden.

Berlin, den 12. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Finanzabteilung  
Landesfinanzamt  
Weltzien

## Preisamt

Anordnung  
über Höchstaufschläge für den Handel mit Möbeln

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122), wird angeordnet:

## § 1

(1) Beim Absatz von Möbeln durch den Möbelhandel vom eigenen Handelslager an den Verbraucher dürfen höchstens folgende Handelsaufschläge auf die Nettoherstellerepreise ab Erzeugerbetrieb berechnet werden:

<b>Möbelgruppe I:</b>	
Rohmöbel (Möbel ohne Oberflächenbehandlung) und sämtliche Büromöbel aus Holz . . . . .	25 v. H.
<b>Möbelgruppe II:</b>	
Lackierte komplette Küchen mit einem Verkaufspreis bis 250,— DM sowie lackierte Küchen-Einzelmöbel und nur einfach gebeizte Kiefern- oder Buchene Möbel . . . . .	30 v. H.
<b>Möbelgruppe III:</b>	
Lackierte komplette Küchen mit einem Verkaufspreis bis 400,— DM und gebeizte und mattierte Möbel . . . . .	36 v. H.
<b>Möbelgruppe IV:</b>	
Lackierte komplette Küchen mit einem Verkaufspreis über 400,— DM sowie lackierte Einzelmöbel mit Linoleum oder Hartfaserplatten, Kiefern-, Buchene und eichene gebeizte und mattierte Möbel, Möbel mit polierten Oberflächen oder Absetzungen aus Edelhölzern, Stühle mit Einlegesitz und Stoffbezug, Dielengarnituren, lackiert oder naturfarbig, Eisen- und Metallbettstellen, Eisen- und Metall-Büromöbel, Patentböden, Polstermöbel, Auflagen aus Jute, Füllung Holzwole oder Heu, Auflagen mit Drellbezug (gestreift oder uni), Füllung Alpengras, Indiefaser . . . . .	40 v. H.
<b>Möbelgruppe V:</b>	
komplette Zimmereinrichtungen und Einzelmöbel, auch nach Zeichnung, aus Edelhölzern, z. B. Mahagoni, Nußbaum, Ahorn, Kirschbaum, Birke, mattiert, anpoliert oder auspoliert, mit Schleiflackierung sowie Luxusmöbel aus seltenen Edelhölzern oder mit feinen Schnitzereien, Bronzauflagen usw., sodann Polstermöbel feinsten Genres mit Haarplattierung, Auflagen aus Haarfüllung, Auflagen mit Drellbezug, Füllung Indiefaser mit Haarplattierung oder Haarfüllung oder Federkerneinlage, Kleinmöbel aller Arten (ohne Dielenmöbel), Kacheltsche, Tische mit Mosaik-, Metall-, Marmor- oder sonstigen Einlagen . . . . .	45 v. H.

(2) Herstellerbetriebe, die Möbel an den Verbraucher direkt abgeben, dürfen einen Handelsaufschlag nur berechnen, wenn der Verkauf vom getrennten Handelslager erfolgt.

## § 2

(1) Als Einrichtungshäuser anerkannte Unternehmen dürfen höchstens folgende Handelsaufschläge auf die Nettoherstellerepreise berechnen:

Möbelgruppe I . . . . .	30 v. H.
.. II . . . . .	35 v. H.
.. III . . . . .	41 v. H.
.. IV . . . . .	45 v. H.
.. V . . . . .	50 v. H.

(2) Über die Anerkennung als Einrichtungshaus entscheidet ein von der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin berufener Ausschuß.

## § 3

Als Nettoherstellerepreis gilt der Preis, der sich aus den Brutto-Rechnungsbeträgen nach Abzug sämtlicher Nachlässe, der Fracht-, Verpackungs- und Zwischenlagerkosten, der Vertreterprovisionen und ähnlicher Rechnungsposten ergibt. Skontobeträge brauchen bei Berechnung des Nettoherstellerepreises nicht abgezogen zu werden.

## § 4

Wenn der Handel Oberflächenbehandlung oder Komplettierarbeiten selbst ausführt, darf er dafür höchstens folgende Hundertsätze des Nettoherstellerepreises in Anrechnung bringen:

für Naturmattieren . . . . .	8 v. H.
für einfaches Beizen und Mattieren . . . . .	10 v. H.
für Beizen mit Vor- und Nachbeize einschließlich Wässern, Entharzen, mehrmaligem Schleifen und Mattieren	
— ausgenommen Stühle . . . . .	15 v. H.
dito für Stühle . . . . .	20 v. H.

## § 5

Alle dem Handel entstehenden Kosten, auch die Beförderungs- und Verpackungskosten sowie die Zufuhrkosten zum Verbraucher sind durch die Handelsaufschläge abgegolten. Bei Selbstabholung durch den Käufer sind vom Einzelhändler 3 v. H. des Verkaufspreises für eingesparte Transportkosten zu vergüten.

## § 6

Die ab Erzeugerbetrieb und ab Großhandelslager entstehenden Beförderungs- und Verpackungskosten können vom Möbelhandel zusätzlich in zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden, wenn die Handelsaufschläge bei

Möbelgruppe I . . . . .	auf 22 v. H., bei Einrichtungshäusern auf 27 v. H.,	..	..	..	..
.. II . . . . .	.. 27 v. H., ..	..	..	..	.. 32 v. H.,
.. III . . . . .	.. 33 v. H., ..	..	..	..	.. 38 v. H.,
.. IV . . . . .	.. 37 v. H., ..	..	..	..	.. 42 v. H.,
.. V . . . . .	.. 42 v. H., ..	..	..	..	.. 47 v. H.

gesenkt werden. Wird diese Berechnungsart gewählt, so darf sie im Laufe des Geschäftsjahres nicht mehr geändert werden.

## § 7

Groß- und Einzelhändler, die Möbel im Streckengeschäft absetzen, dürfen höchstens 6 v. H. des Nettoherstellerepreises zuzüglich Beförderungs- und Verpackungskosten in zulässiger Höhe als Handelsaufschlag berechnen.

## § 8

(1) Großhändler, die Möbel vom eigenen Lager absetzen, dürfen höchstens 15 v. H. des Nettoherstellerepreises zuzüglich Beförderungs- und Verpackungskosten als Handelsaufschlag berechnen.

(2) Die Handelsaufschläge des Großhandels sind in den Rechnungen an Wiederverkäufer offen auszuweisen und als nicht weitergabefähig zu kennzeichnen.

## § 9

Die zulässigen Handelsaufschläge dürfen auch bei mehrmaliger Veräußerung innerhalb derselben Handelsstufe (Großhandel, Einzelhandel) nicht überschritten werden. Die beteiligten Händler müssen sich in diesen Fällen die nach §§ 1 und 2 zulässigen Aufschläge teilen. Dem nachfolgenden Händler ist auf der Rechnung anzugeben, wie weit die Handelsspanne bereits ausgenutzt ist.

## § 10

Nicht unter diese Anordnung fallen:

- Eisen-, Stahl- und Metallmöbel mit Ausnahme von Eisen- und Metallbettstellen sowie Eisen- und Metallbüromöbel,
- Korbmöbel,
- Holzwaren, u. s. u. a.: Abtreter, Anzughölzer, Badezimmer-schränke, Bilder, Bilderrahmen, Bügelständer, Eierschränke, Fliegenschränke, Fußbänke, Holzgehäusenschalen, Konsolen, Laufgitter, Leitern, Nähkästen, Roste, Schiffschreiber, Wäschetrockner, Radiogehäuse.

## § 11

Handelsunternehmen müssen die Berechnung der Verkaufspreise und den Käufer der Möbel nachweisen können. Als genügender Nachweis gilt ein Vermerk auf der Einkaufsrechnung.

## § 12

Die in den Verkaufsräumen der Einzelhandelsunternehmen befindlichen Möbel sind durch einheitliche Preisschilder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung gilt als Preisforderung. Aus der Kennzeichnung müssen ersichtlich sein:

- Hinweis auf die Einkaufsrechnung und den Preiserechnungsnachweis,
- Bezeichnung,
- zulässiger Verkaufspreis.

## § 13

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

## § 14

Alle bisherigen Vorschriften über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln, insbesondere der Erlass des ehemaligen Reichskommissars für die Preisbildung IV B - 163 - 3539 vom 10. Oktober 1944 (MittBl. I, S. 485) finden nach Inkrafttreten dieser Anordnung keine Anwendung mehr.

## § 15

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 7. April 1949.

(- 448 - 396/49 -)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I l l m e r

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64, Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelausgabe je Nummer 0,25 DM.  
Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelausgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38, 23 223. 4. 49